Hausordnung

Die Hausordnung ist keine alleinige Entschließung seitens der Direktion und der Lehrerschaft, sondern wurde in Zusammenarbeit mit dem Schulgemeinschaftsausschuss ausgearbeitet. Sie dient vor allem dazu, das Zusammenleben und Zusammenarbeiten vernünftig zu regeln und für Sauberkeit, Ordnung und Erhalt der Ausstattung zu sorgen.
Die Schulgemeinschaft erwartet daher, dass die Regelungen für alle eine selbstverständliche Verpflichtung sein mögen.

Zutritt zur Schule

Den Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule zu kommen:

- Bus: Haltestelle Reutegasse
- Zug: Bahnhof Riedenburg

- mit dem eigenen Fahrrad/Moped/Motorrad:
  Abstellmöglichkeit ausschließlich auf den markierten Plätzen (überdacht) beim Werkstättentrakt (Gebäude 2). Widerrechtlich oder falsch abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Das Parken im Pausenhof bzw. in der Tiefgarage ist verboten!
Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h im gesamten Schulareal ist einzuhalten.

Unterrichtszeiten/Aufenthalt im Schulareal

1. Stunde:	07.50 - 08.40 Uhr	6. Stunde:	13.05 - 13.55 Uhr
2. Stunde:	08.40 - 09.30 Uhr	7. Stunde:	13.55 - 14.45 Uhr
3. Stunde:	09.45 - 10.35 Uhr	8. Stunde:	14.45 - 15.35 Uhr
4. Stunde:	10.35 - 11.25 Uhr	9. Stunde:	15.50 - 16.40 Uhr
5. Stunde:	11.25 - 12.15 Uhr	10. Stunde:	16.40 - 17.30 Uhr

Pausen:

Vormittag:	09.30 - 09.45 Uhr
Mittag:	12.15 – 13.05 Uhr
Nachmittag:	15.35 - 15.50 Uhr

Bis fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn bleiben alle Schülerinnen und Schüler in der Eingangshalle oder im Pausenhof. Jeweils fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn (07.45 bzw. 13.00 Uhr) suchen die Schülerinnen und Schüler umgehend die zugewiesenen Räumlichkeiten auf, um die erforderlichen Unterrichtsmittel vorzubereiten.

In der Mittagspause ist der Klassen- bzw. Werkstättentrakt bis spätestens 12.25 Uhr zu verlassen und wird zugesperrt.

Für den Aufenthalt während der Pausen sind vorgesehen:
- Pausenhof der LBS Bregenz 1+2
- Eingangshalle, Kantine

Schülerinnen und Schüler, die am röm. kath. Religionsunterricht nicht teilnehmen, bzw. Schülerinnen und Schüler, die von Pflichtgegenständen befreit sind, dürfen sich während dieser Zeit lediglich im Pausenhof oder in der Eingangshalle aufhalten.

Sauberkeit und Ordnung, Verhalten

Ordnung, Sauberkeit und angemessenes Verhalten sind selbstverständliche Forderungen. Für die Sauberkeit in den Gängen, Klassen, WC-Anlagen sowie sonstigen Räumlichkeiten haben alle Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Alle Schülerinnen und Schüler haben sich gegenüber der Lehrerschaft, den Hausmeistern und Mitschülerinnen und Mitschülern höflich und verträglich zu verhalten. Gegenseitiges Grüßen ist ein Ausdruck dieser Achtung und wird allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft dringend empfohlen.

In der Schülerkantine dürfen zum Ende der Pausen keinerlei Abfälle zurückbleiben, die Tische sind wieder aufgeräumt und sauber zu verlassen, leere Flaschen müssen zurückgegeben werden.
Offene Getränke jeglicher Art dürfen nicht in den Klassen bzw. - Werkstättentrakt mitgenommen werden.
Der Konsum alkoholischer Getränke ist am Schultag verboten.
Abfälle gehören in die bereitgestellten Abfallkübel, wobei die Vorschriften betreffend Mülltrennung im Bewusstsein des sorgfältigen Umganges mit Rohstoffen strikt einzuhalten sind.

Fundgegenstände sowie Altbatterien können in den Pausen beim Schulwart abgegeben werden.

Die Garderobe gehört in die vorgesehenen Garderobenschränke (Klassen und Werkstättentrakt).
Nach Unterrichtsende sind die Garderobenschränke wiederum geleert und in sauberem Zustand geöffnet zu hinterlassen.
Das Ablegen der Schultaschen in den Gängen ist untersagt.
Nach dem Unterricht ist aufzustuhlen.
Während des praktischen Unterrichtes haben die Schülerinnen und Schüler die entsprechende Berufskleidung zu tragen.
Kaugummikauen während des Unterrichtes ist verboten.

Rennen, Springen, Rutschen und Lärmen sind im Schulgebäude verboten. Fenster, Jalousien, Projektoren, Leinwände, Video-Anlagen dürfen von den Schülerinnen und Schülern nicht bedient werden.
Die Liftanlagen dürfen nur von Schülerinnen und Schülern mit Gehbehinderung benützt werden!

Um den Unterrichtsbetrieb nicht zu stören, werden sämtliche Handys, Smartwatches sowie Smartglasses vor Unterrichtsbeginn in das dafür vorgesehene Handyhotel gesteckt und erst nach Unterrichtsende bzw. nach Anweisung der Lehrperson wieder entnommen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Geräte im Flugmodus befinden und das Display zur Wand zeigt.

Rauchverbot:

Gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) gilt im gesamten Schulareal (auch auf schulischen Freiflächen) ein absolutes Rauchverbot. Wer dieses Rauchverbot missachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 Euro (bis zu 1000 Euro im Wiederholungsfall) bestraft.

Die Verwendung von elektronischen Zigaretten sowie der Konsum von Snus sind im gesamten Schulareal untersagt.

Unterrichtsversäumnis

Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler aufgrund einer Erkrankung oder eines sonstigen unvorhersehbaren Ereignisses nicht am Unterricht teilnehmen kann, so ist die Schule am Schultag bis spätestens 08.30 Uhr telefonisch bzw. per E-Mail vom Fernbleiben zu verständigen. Am nächsten Schultag ist dem Klassenvorstand unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Nähere Informationen zum

Thema „Fernbleiben vom Unterricht“ sind dem entsprechenden Merkblatt zu entnehmen, welches jeder Schülerin und jedem Schüler zu Beginn des Schuljahres zur Kenntnis gebracht wird.

Haftung

Für Geld und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

Zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände und Lernmittel sind von den Schülerinnen und Schülern schonend zu behandeln. Wer fremdes Eigentum vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
Die Benützung der PC-Anlagen darf nur nach vorheriger Eintragung in die aufgelegte Benutzerliste erfolgen. Einstellungen dürfen nicht verändert werden.
Vorsätzlich oder fahrlässig durch Schülerinnen und Schüler herbeigeführte Beschmutzungen und Beschädigungen innerhalb der Schulliegenschaft sind vom Verursacher zu beseitigen § 43(2) bzw. werden diese auf Kosten des Verursachers beseitigt.

Sonstiges

Im Alarmfall verhalten sich die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Anweisungen:
der Anschläge in den Unterrichtsräumen
der aufsichtsführenden Lehrperson

Bregenz, Oktober 2026

Schulgemeinschaftsausschuss der LBS Bregenz 1